

## 74. GESCHÄFTSORDNUNG DES REKTORATES DER MONTANUNIVERSITÄT LEOBEN

Beschluss des Rektorates vom 15.02.2018

Genehmigung durch den Universitätsrates vom 16.02.2018

Veröffentlichung im Mitteilungsblatt am 22.02.2018

### 1. Präambel

Das Universitätsgesetz 2002 hat den Universitätsrat, das Rektorat und den Senat als Leitungsorgane der Universität berufen. Die gute Zusammenarbeit dieser Organe im Rahmen der ihnen vom Gesetz übertragenen Aufgaben ist Voraussetzung für eine erfolgreiche zukunftsorientierte Entwicklung der Montanuniversität.

Mit der Genehmigung dieser vom Rektorat vorgeschlagenen Geschäftsordnung durch den Universitätsrat wird die Grundlage für das kooperative Zusammenwirken von Universitätsrat und Rektorat im Rahmen der Leitung der Universität geschaffen. Das Zusammenwirken mit dem Senat findet in der Satzung seinen wesentlichen Ausdruck.

Das enge Zusammenwirken von Universitätsrat, Rektorat und Senat dient den in dem Entwicklungsplan unserer Universität festgelegten Zielen: Unter attraktiven Bedingungen hochqualifizierende Studien anzubieten, exzellente Forschung zu betreiben und anerkannter Partner der Industrie zu sein.

### 2. Zusammensetzung des Rektorates

Das Rektorat besteht in der Funktionsperiode 1. Oktober 2015 bis 30. September 2019 aus dem Rektor und 2 Vizerektoren/innen. Der Rektor **Univ.-Prof. Dr. Wilfried Eichlseder** ist Vorsitzender sowie Sprecher des Rektorats.

Die folgenden Vizerektorate sind eingerichtet:

- a) Vizerektorat für Finanzen und Personal: **Dr. Martha Mühlburger**
- b) Vizerektorat für Infrastruktur und Internationale Beziehungen: **Univ.-Prof. Dr. Peter Moser**

Das Rektorat leitet die Universität und vertritt diese nach außen. Es hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die durch das UG 2002 nicht einem anderen Organ zugewiesen sind (§ 22 Abs. 1). Die Mitglieder des Rektorates sind in dieser Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden; die Vizerektorinnen und Vizerektoren sind in dieser Funktion auch an keine Weisungen oder Aufträge der Rektorin oder des Rektors gebunden (§ 22 Abs. 7).

### 3. Sitzungen

Das Rektorat versammelt sich im Rahmen der laufenden Geschäftsführung nach Maßgabe inhaltlicher Anforderungen, jedenfalls wenn ein Mitglied ausdrücklich eine Besprechung verlangt. Der Rektor erstellt bei Bedarf die Tagesordnung und leitet die Sitzungen als Vorsitzender. Im Fall seiner Verhinderung wird er durch eine/n Vizerektor/in vertreten. Bei Bedarf werden Auskunftspersonen zu einzelnen Tagesordnungspunkten beigezogen, es sei denn, ein anwesendes Rektoratsmitglied erhebt begründeten Einspruch. Über die Sitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen, an die Mitglieder zu versenden und gilt als genehmigt, wenn diese nicht binnen einem Monats widersprechen. Die Besprechungen, Protokolle und Beschlüsse des Rektorats sind nicht öffentlich, sofern nichts anderes bestimmt ist.

### 4. Willensbildung

Die Willensbildung des Rektorates erfolgt in Sitzungen (alternativ auch in Telefonkonferenzen) und durch die darin gefassten Beschlüsse. Darüber hinaus können Beschlüsse im Umlaufwege gefasst werden, welche entweder schriftlich und zu unterfertigen sind oder im Emailwege gefasst werden. Sämtliche Umlaufbeschlüsse sind ausdrücklich als Rektoratsbeschlüsse zu bezeichnen. Nach § 22 Abs 5 UG 2002 entscheidet das Rektorat mit Stimmenmehrheit, sofern in dieser Geschäftsordnung nicht anderes bestimmt ist. Gemäß § 22 Abs. 6 UG 2002 ist in wirtschaftlichen Angelegenheiten die gemeinsame Entscheidung von mindestens zwei Mitgliedern des Rektorates vorgesehen. Dieser gemeinsamen Entscheidungspflicht in wirtschaftlichen Angelegenheiten kann durch Rahmenbeschlüsse (zB Budgetbeschlüsse) Rechnung getragen werden. Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten sind in Punkt 6 mit „ein/zwei Rektoratsmitglied(er)“ erkenntlich gemacht.

### 5. Stellvertretung

In allen Aufgaben der Lehre und Forschung wird der Rektor durch VR Moser vertreten. In allen Angelegenheiten der Administration und in Personalangelegenheiten des Rektors wird der Rektor durch VRin Mühlburger vertreten. Liegen die Aufgaben in der alleinigen Verantwortung eines Vizerektors, so vertritt den Vizerektor/die Vizerektorin der/die jeweils andere Vizerektor/Vizerektorin, im Falle dessen/deren Verhinderung der Rektor.

### 6. Zuständigkeit und Entscheidung betreffend Aufgaben des Rektorats

| <b>Aufgaben des Rektorats</b>   | <b>Zuständigkeit<br/>(Vertretungsbefugnis<br/>entspr. Pkt. 8.)</b> |
|---|--|
| 1. Erstellung eines Entwurfs der Satzung sowie von Entwürfen von Satzungsänderungen zur Vorlage an den Senat; | Eichseder  |
| 2. Erstellung eines Entwicklungsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat;    | Eichseder  |
| 3. Erstellung eines Organisationsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat;   | Eichseder  |
| 4. Verwaltung und Dienstleistung  | Mühlburger   |
| 5. Frauenförderungsmaßnahmen  | Mühlburger   |

|  |            |
|--|------------|
| 6. Erstellung eines Entwurfs der Leistungsvereinbarung und der Gestaltungsvereinbarung zur Vorlage an den Universitätsrat;   | Eichseder  |
| 7. Ausbau und Pflege der internationalen Beziehungen, Abkommen   | Moser      |
| 8. Internationaler Studierendenaustausch   | Moser      |
| 9. Finanzen  | Mühlburger |
| 10. Einrichtung und Führung eines Rechnungs- und Berichtswesen sowie die Errichtung eines Planungs- und Berichterstattungssystems, das die Erfüllung der Berichterstattungspflichten durch die Universitäten nach den gesetzlichen Vorschriften und den Bundesrecht konsolidiert Vorgaben des Bundesministers für Finanzen hinsichtlich der Einrichtung eines Beteiligungs- und Finanzcontrolling gewährleistet. | Mühlburger |
| 11. Gebarungsrichtlinien   | Eichseder  |
| 12. Erstellung und Übermittlung des Budgetvoranschlages zur Vorlage an den Universitätsrat und Budgetzuteilung und Vorlage an den Senat  | Mühlburger |
| 13. Leitung des Amtes der Universität  | Eichseder  |
| 14. Organisation des Rektorates  | Eichseder  |
| 15. Bestellung und Abberufung der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten;   | Eichseder  |
| 16. Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen und Leitern der Organisationseinheiten Forschung und Lehre  | Eichseder  |
| 17. Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen und Leitern der Organisationseinheiten Verwaltung und Dienstleistung  | Mühlburger |
| 18. Zuordnung der Universitätsangehörigen (§ 94 Abs. 1 Z 2 bis 6) zu den einzelnen Organisationseinheiten; Forschung und Lehre   | Eichseder  |
| 19. Qualitätsmanagement  | Eichseder  |
| 20. Revisionsmanagement  | Eichseder  |
| 21. Evaluierung Forschung  | Eichseder  |
| 22. Compliance   | Eichseder  |
| 23. Stellenplan  | Eichseder  |
| 24. Berufungsverhandlungen   | Eichseder  |
| 25. Personal, Professoren  | Eichseder  |
| 26. Personal, mit Ausnahme Professoren   | Mühlburger |
| 27. Atypische Dienstverhältnisse   | Mühlburger |

|     |  |            |
|-----|--|------------|
| 28. | Erteilung der Lehrbefugnis   | Eichseder  |
| 29. | Aufnahme der Studierenden;   | Eichseder  |
| 30. | Einhebung der Studienbeiträge in der gesetzlich festgelegten Höhe;   | Mühlburger |
| 31. | Festlegung der Lehrgangsbeiträge gemäß § 56 Abs. 3;  | Eichseder  |
| 32. | Auslandsstudien  | Eichseder  |
| 33. | Lehre  | Eichseder  |
| 34. | Zulassungsfristen  | Eichseder  |
| 35. | Stellungnahme zu den Curricula   | Eichseder  |
| 36. | Wahrung der wissenschaftlichen Integrität und Fragen der Ethik   | Eichseder  |
| 37. | Infrastruktur, Instandhaltung  | Moser      |
| 38. | Infrastruktur, neue Projekte   | Mühlburger |
| 39. | Zuteilung von Räumen   | Moser      |
| 40. | Arbeitssicherheit, Risikomanagement  | Moser      |
| 41. | Arbeitnehmerschutz   | Moser      |
| 42. | Gesundheitsvorsorge und Arbeitsmedizin   | Mühlburger |
| 43. | Public Relations   | Eichseder  |
| 44. | Pflege der Kontakte zu den Absolventinnen und Absolventen, Alumni  | Eichseder  |
| 45. | Beteiligungen  | Eichseder  |
| 46. | Drittmittelangelegenheiten, § 27 UG  | Mühlburger |
| 47. | Vollmachten gemäß § 28 Abs. 1 UG   | Eichseder  |
| 48. | Zentrale Dienste: Personal; Finanzen und Controlling; Zentraler Informatikdienst; Außeninstitut; Gebäude, Technik und Beschaffung                  | Mühlburger |
| 49. | Zentrale Dienste: Studien und Lehrgänge; Öffentlichkeitsarbeit; Universitätssport; Sprachen, Bildung und Kultur; Universitätsbibliothek und Archiv | Eichseder  |
| 50. | Zentrale Dienste: Internationale Beziehungen und interuniversitäre Zusammenarbeit  | Moser      |
| 51. | Begutachtungen und Stellungnahmen zu Gesetzen und Verordnungen   | Eichseder  |
| 52. | Richtlinien des Rektorats  | Eichseder  |
| 53. | Sonstige Angelegenheiten   | Eichseder  |

## **7. Durch den Universitätsrat genehmigungspflichtige wirtschaftliche Vorgänge**

Geschäfte der Universität, die der Zustimmung bzw. Genehmigung des Universitätsrates bedürfen, sind unter Anderem in § 21 Abs. 1 UG festgelegt. Diese Zustimmungen und Genehmigungen können auch in Rahmenbeschlüssen, Genehmigungen von Entwicklungsplänen und Leistungsvereinbarungen erteilt werden. Nach § 21 Abs. 1 Z 12 UG bedarf die Begründung von Verbindlichkeiten, die über die laufende Geschäftstätigkeit der Universität hinausgehen, der Zustimmung des Universitätsrates. Die Aufnahme von Verbindlichkeiten muss im Beschluss des Universitätsrates ausdrücklich genannt sein.

## **8. Vertretungsbefugnis**

Sofern es das Gesetz nicht regelt, ist eine Zeichnung bei Verträgen nach außen durch zwei Mitglieder des Rektorates erforderlich, wenn

- a. die Gesamtvertragssumme € 300.000.- überschreitet, oder
- b. die Vertragsdauer länger als 5 Jahre ist und die gesamte Vertragssumme € 100.000.- überschreitet.
- c. Der Abschluss von Arbeits- und Werkverträgen obliegt nach § 23 Abs. 1 Z. 9 UG 2002 dem Rektor. Mit Ausnahme der Verträge für Professoren ist dabei die Vertretung an das für Personal zuständige Rektoratsmitglied delegiert.

Für Rechtsgeschäfte nach den §§ 26, 27 und 28 UG gelten die Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung.

## **9. Gleichstellung der Geschlechter**

Sämtliche Personenbezeichnungen in diesem Dokument sind geschlechtsneutral verstanden.

## **10. Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung ist im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben zu veröffentlichen und tritt mit 01.03.2018 in Kraft.

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. tech. Dr.h.c. Wilfried Eichlseder

### **Impressum und Offenlegung (gemäß MedienG):**

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Montanuniversität Leoben, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.  
Vertretungsbefugtes Organ des Medieninhabers: Rektor Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Dr.h.c. Wilfried Eichlseder. Verlags- und Herstellungsort: Leoben. Anschrift der Redaktion: Zentrale Dienste der Montanuniversität Leoben, Franz-Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.  
Unternehmensgegenstand: Erfüllung von Aufgaben gemäß § 3 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 in der jeweils geltenden Fassung. Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%. Grundlegende Richtung: Information der Öffentlichkeit in Angelegenheiten der Forschung und Lehre sowie der Organisation und Verwaltung der Montanuniversität Leoben sowie Veröffentlichung von Informationen nach § 20 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002.